



II-11201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Z1. 5906/27-4-93

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

5216 IAB

1993-09-15

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Renoldner, Freunde und Freundinnen vom 15. 7. 1993,

Z1. 5263/J-NR/1993 "Portotarif für Gratiszeitungen"

5263 IJ

Zum Motiventeil:

Periodische Gratiszeitschriften, die die für eine Zulassung zum Postzeitungsversand erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, konnten bis Juni 1991 mit der Post nur zur Gebühr als Massensendungen ohne Anschrift versandt werden.

Da ein regelmäßiges Sendungsaufkommen kostengünstiger zu bewältigen ist als fallweise ohne Ankündigung auftretende Mengen, hat die Post im Rahmen eines Betriebsversuches eine eigene Sendungsart (Anzeigenblätter) geschaffen, die - im Vergleich zu Massensendungen ohne Anschrift - zu günstigeren Gebühren angeboten wird.

Ungeachtet der Anhebung der Beförderungsgebühren für Massensendungen ohne Anschrift zum 1. Jänner 1992, sind die Beförderungsgebühren für Anzeigenblätter unverändert geblieben.

Im Anschluß an den mit 9. Juni 1993 befristeten Betriebsversuch wird den Herausgebern von Gratiszeitungen in einem neuerlichen Betriebsversuch, bei dem die Gebühren an die gestiegenen Kosten angepaßt wurden, weiterhin die Möglichkeit der Versendung ihrer Druckschriften zu begünstigten Tarifen geboten.

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wodurch ist ein derartiger Preisunterschied gerechtfertigt?"

Auch bei allen Argumenten für einen Preisunterschied: Halten Sie einen erneuten Anstieg der Beförderung Gratiszeitungen und damit eine Erhöhung der Kluft für gerechtfertigt?"

Welche periodischen Druckschriften im Rahmen des äußerst defizitären Postzeitungsversandes (Kostendeckungsgrad 1992 15,7 %) gefördert werden sollen, ist gesetzlich festgelegt. Die Anzeigenblätter zählen seit jeher nicht zu diesen Periodika. Eine Zulassung zum Postzeitungsversand würde die hier entstehenden Defizite weiter vergrößern und ist aus kaufmännischer Sicht ohne Abgeltung nicht zu vertreten.

Im Hinblick darauf, daß die als Richtmaß geltenden Gebühren für Massensendungen bereits mit 1. Jänner 1992 der Kostenentwicklung angepaßt wurde, ist die erstmalige Erhöhung der Beförderungsgebühren für Anzeigenblätter zum 10. Juni 1993 gerechtfertigt. Ich habe jedoch die Generalpostdirektion beauftragt, im Interesse der regionalen Medien die Möglichkeit eingehend zu prüfen, die Gebührenerhöhung auszusetzen und den laufenden Betriebsversuch zu den ursprünglichen Gebühren fortzusetzen.

Zu Frage 3:

"Welche Preisentwicklung für Massensendungen der Post können Sie absehen?"

Es ist geplant, die Beförderungsgebühren für Massensendungen weiterhin markt- und kostenorientiert zu gestalten.

Wien, am 14. September 1993

Der Bundesminister

